

7. das Tagebuch. Dieses ist mit einem vorgehefteten Inhaltsverzeichnis und ebenso mit einer Übersicht über die auf den Besuch der einzelnen Oberförstereien usw. verwendeten Zeiten versehen, in festen Deckel gebunden, einzureichen.

§ 33.

Forst-Ober-Examinations-Kommission.

Waltet gegen die Zulassung zur Staatsprüfung kein Bedenken ob, so wird der Referendar der vom Minister zu ernennenden Forst-Ober-Examinations-Kommission überwiesen, welche die Prüfung im allgemeinen zweimal im Jahre abhält.

§ 34.

Zweck und Anforderungen der Prüfung.

Die Prüfung wird nach Maßgabe der vom Minister erlassenen Bestimmungen teils im Zimmer, hauptsächlich aber im Walde, mit überwiegender Richtung auf Erforschung der praktischen Brauchbarkeit des Prüflings für die Bewirtschaftung des Waldes und die forstliche Geschäftsverwaltung abgehalten.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Teile der Forstwissenschaft und Forstwirtschaft in ihrem ganzen Umfange, auf das in Preußen und dem Deutschen Reich geltende öffentliche Recht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungs-Recht, auf den bei der Forstverwaltung gewöhnlich in Betracht kommenden Teil des einheimischen Privatrechts, auf Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Forstpolitik, auf die Organisation der Verwaltung, Messortverhältnisse, Dienstkreise der Beamten, auf das Etats-, Klassen- und Forstrechnungswesen, sowie überhaupt auf alle Gegenstände der forstlichen Geschäftsverwaltung, der Jagdkunde und Jagdverwaltung.

§§ 35—39 pp.

Berlin, den 19. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Arnim.